

Sechste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 39 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 die nachstehende Änderung der Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 4, S. 10), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 2 Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren werden vom Habilitationsausschuss getroffen, soweit durch diese Habilitationsordnung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören neben dem Dekan* als Vorsitzendem und dem Prodekan für Akademische Angelegenheiten als stellvertretendem Vorsitzenden zwölf durch Wahl des Fakultätsrats bestimmte Professoren oder hauptberuflich tätige außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät an. Von den gewählten Mitgliedern müssen jeweils mindestens drei den medizinisch-theoretischen Instituten und den klinisch-theoretischen Instituten des Universitätsklinikums Freiburg und des Universitäts-Herzzentrums Freiburg – Bad Krozingen angehören und von diesen müssen jeweils mindestens zwei Professoren sein. Weitere sechs Mitglieder müssen den Kliniken im Universitätsklinikum Freiburg und im Universitäts-Herzzentrum Freiburg – Bad Krozingen angehören und mindestens vier von ihnen müssen Professoren sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. In den Fällen des § 9 Absatz 5 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4 ist der Habilitationsausschuss beschlussfähig, wenn außerdem der Referent ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

*Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

2. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Nummer 1 und Nummer 5 wird jeweils das Wort „45fach“ durch das Wort „16fach“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „zehnfach“ durch das Wort „16fach“ ersetzt.

3. **§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3** werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 liegen zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus; Lebenslauf und Schriftenverzeichnis (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5) werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt.“

4. In **§ 9 Absatz 5 Satz 2** werden vor dem Wort „Gutachter“ die Wörter „Sofern er nicht Mitglied des Habilitationsausschusses ist, nimmt zusätzlich der Referent mit Stimmrecht an der Beratung teil; weitere“ eingefügt.

5. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Referent nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen und Beratungen des Habilitationsausschusses zu den mündlichen Habilitationsleistungen sowie am wissenschaftlichen Vortrag und am Kolloquium gemäß Absatz 2 Satz 1 teil.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gutachter“ durch das Wort „Korreferenten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2017



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler